



## Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfeiffer befindet sich von Dienstag, 27.12.2022 bis einschließlich Freitag, 30.12.2022 im Urlaub. Ab Montag, 02.01.2023 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar. Während der Urlaubszeit wird er von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Termine können unter folgender Telefon-Nummer vereinbart werden:  
Mobil: 01 70 - 8 39 58 83  
Stadt/Vorz.: 0 90 91 - 90 91 12

## Nr. 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Jurabades der Stadt Monheim:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Jurabades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Jurabad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Pas-

sieren des Eingangs (Glastür zu den Umkleiden), sowie für Geldwertkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.

(3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(5) Die Eintrittskarten (Chip-Coin) wie auch Geldwertkarten (einschließlich Zahlbeleg) sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Hallenbades zur Überprüfung der Badezeit am Kassenschalter abzugeben bzw. vorzuzeigen.

(6) Der Wert für verlorene Geldwertkarten wird nur bei Vorlage des Zahlbeleges erstattet.

### § 4 Gebührenarten und Gebüh- renhöhe

(1) Für die Benutzung des Jura- bades und seiner Einrichtungen werden für 2 Stunden Besuchs- zeit folgende Gebühren erhoben:

- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| a) Kinder (unter 6 Jahren)    | Eintritt frei |
| b) Jugendliche (6 – 18 Jahre) | € 3,00        |
| c) Erwachsene (ab 18 Jahre)   | € 4,00        |
| d) Sondertarif                | € 3,00        |

- Schwerbehinderte ab 50 %
- Sozialhilfeempfänger
- Bundesfreiwilligendienst
- Besitzer der Ehrenamtskarte
- Senioren ab 65 Jahre
- Menschen mit Behinderung einschließlich Begleitperson (mit Vorlage Schwerbehindertenausweis)

- |                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| e) Geldwertkarte im Wert von € 15,00  | € 15,00 |
| f) Geldwertkarte im Wert von € 25,00  | € 23,75 |
| g) Geldwertkarte im Wert von € 50,00  | € 45,00 |
| h) Geldwertkarte im Wert von € 100,00 | € 85,00 |
- Nachgebühr bei Überschrei-

ten der Badezeit: Karrenzeit: 10 Minuten, je angefangene 0,5 Stunde 50% der Gebühren je zwei Stunden nach Buchstaben a) bis d). Die Geldwertkarten sind drei Jahre gültig. Die dreijährige Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Geldwertkarte ausgestellt wurde. Für eine Geldwertkarte wird jeweils ein Pfand in Höhe von € 5,00 erhoben. Bei Coinverlust wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € fällig.

(2) Für die Benutzung des Jura- bades und seiner Einrichtungen werden jeweils 1,5 Stunden vor Betriebsende folgende Gebühren erhoben (Sportkarte):

- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| a) Kinder (unter 6 Jahren)    | Eintritt frei |
| b) Jugendliche (6 – 18 Jahre) | € 2,50        |
| c) Erwachsene (ab 18 Jahre)   | € 2,50        |
| d) Sondertarif                | € 2,50        |

Die Sportkarte gilt nicht am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferien.

Bei Coinverlust wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € fällig.

(3) Für geschlossene Übungsstunden außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten von örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Firmen zu je 60 Minuten und Schulen zu je 45 Minuten (soweit es sich nicht um hoheitliches Schulschwimmen handelt und damit umsatzsteuerpflichtig ist, bzw. der Steuerpflicht zugeordnet wird), wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von € 75,00 je reservierter Stunde erhoben. Für die örtliche Wasserwacht wird ein Nachlass von 80 % gewährt.

Sofern für nichtörtliche Vereine, Verbände und Schulen Belegungszeiten zugeteilt werden können, sind die Gebühren mit der Stadt Monheim vorab zu vereinbaren.

### § 5 Mehrwertsteuer

(1) In den Benutzungsgebühren des

- § 4 ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Für das Schulschwimmen (soweit es dem hoheitlichen Bereich zugerechnet werden kann und damit keine Umsatzsteuerpflicht eintritt bzw. von der Steuerpflicht befreit ist) wird eine Benutzungsgebühr von 75,- € ohne Mehrwertsteuer je reservierter Schulstunde zu 45 Minuten erhoben.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Monheim, den 14.12.2022  
STADT  
Pfeiffer  
Erster Bürgermeister

## Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von Dezember bis Februar nur noch am samstags von 09:00 bis 13:00 Uhr geöffnet!

**Wir bitten um Beachtung!**  
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

Günther Pfeiffer  
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Mon-

## heim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE BUCHDORF

## Nr. 1 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Schletzenbach II“, Buchdorf

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 12.12.2022 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schletzenbach II“ im Verfahren gem. §13b i.V.m. §13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 395 (TF), 387/3 (TF) und 423 Gemarkung Buchdorf (TF=Teilfläche).

Er ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 393 (Wirtschaftsweg), 393/2 (Straße ins Baugebiet „Neureut“) und 387/3 (TF, Wirtschaftsweg)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 395 (TF, Grünfläche)
- im Süden durch die Fl.-Nrn. 387/3 (TF, Wirtschaftsweg), 422 (Acker)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 421 (Wirtschaftsweg) jeweils Gemarkung Buchdorf (Stand der digitalen Flurkarte April 2021)

Die Gemeinde Buchdorf möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von Wohnbebauung schaffen, um der stetigen Nachfrage zu entsprechen und somit den Bedarf an Wohnraum zu decken.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Buchdorf verzeichnet für das Plangebiet im Wesentlichen „Wohnbaufläche (Planung)“, sodass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen ein allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Schletzenbach II“.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung der Planentwürfe werden diese öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Buchdorf, 13.12.2022  
GEMEINDE  
Grob  
Erster Bürgermeister

## Nr. 2 6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Buchdorf (BGS/WAS)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalen Abgabengesetzes -KAG- Bayerns 2024-1-I erlässt die Gemeinde Buchdorf folgende 6. Änderungssatzung der Beitrag- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Buchdorf (BGS/WAS)

### § 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,70 € pro Kubikmeter entnommenes Wasser.

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Buchdorf, den 13.12.2022  
GEMEINDE  
Grob  
Erster Bürgermeister